Beschlussvorlage 2021/0844

Sachgebiet	Sachbearbeiter
Bauamt	Rudolf Mitzam

Beratung	Datum		
Bau- und Umweltausschuss	17.05.2021	Vorberatung	öffentlich
Marktgemeinderat	26.05.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff

Änderung der Erschließungsbeitragssatzung des Marktes Schwanstetten 2021

Sachverhalt:
Vom Bayerischen Gemeindetag (BayGT) wurde darauf hingewiesen, dass zum 01.03.2021 erneut eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Kraft getreten ist. Diese betrifft insbesondere das Erschließungsbeitragsrecht.

Das zuständige Referat beim BayGT erläutert die Sachlage wie folgt:

„Art. 5a Abs. 2 KAG wird neu gefasst und verweist mit Ausnahme des § 128 Abs. 2 und des § 135 Abs. 6 BauGB auf die entsprechende Geltung der §§ 127 Abs. 2 und 128 bis 135 sowie § 242 Abs. 2 bis 8 BauGB jeweils in der am 8. September 2015 geltenden Fassung. Art. 5a Abs. 9 KAG entfällt daher und es wird eine redaktionelle Anpassung der Erschließungsbeitragssatzung notwendig.

Die Ergänzung des Art. 5a Abs. 5 KAG dient der Klarstellung. Die bereits im Bereich der Beiträge z. B. für leitungsgebundene Anlagen gültigen Regelungen, die den Gemeinden die Möglichkeit geben, aus ihrem Vermögen bereitgestellte Sachen und Rechte sowie erbrachte Werk- und Dienstleistungen in die Beitragsberechnung einzubeziehen, wird durch den Verweis auf Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG auch auf Erschließungsbeiträge erstreckt.

Nach Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG dürfen ab dem 01.04.2021 keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind. Zur Klarstellung wurde nunmehr ein Satz 3 angefügt für den Fall, dass sich der Beginn der technischen Herstellung nur auf eine Teilstrecke der Erschließungsanlage bezieht. Dann gilt Satz 2 — und damit das Beitragserhebungsverbot nach Ablauf von 25 Jahren — nur für diese Teilstrecke

Mit Urteil vom 16.11.2018 — 6 BV 18.445 — hat der BayVGH entschieden, dass nach Ablauf der mit Eintritt der Vorteilslage beginnenden Ausschlussfrist (Regelfall: 20 Jahre, Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb KAG; ausnahmsweise: 30 Jahre, Art. 19 Abs. 2 KAG), Vorausleistungsbescheide keinen Rechtsgrund für das Behalten einer Vorausleistung darstellen können, wenn innerhalb der Frist keine endgültigen sachlichen Beitragspflichten entstanden sind.
Folglich konnte nach dieser Rechtsprechung in bestimmten Fällen nach Ablauf der Frist des Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb KAG (Eintritt der Vorteilslage) oder des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG (Beginn der erstmaligen technischen Herstellung vor mindestens 25 Jahren) die Aufhebung der Vorausleistungsbescheide und die Rückerstattung der geleisteten Vorausleistungen verlangt werden. Durch die aktuelle Ergänzung des Art. 19 KAG um einen neuen Abs. 10 wird nunmehr geregelt, dass in den Fällen des Art. 5a Abs. 8 KAG festgesetzte und erhobene Vorausleistungen nicht zu erstatten sind, wenn die Erschließungsanlage mit Ablauf einer der Fristen nach Art. 5a Abs. 8 KAG benutzbar war und die Vorausleistungen bis spätestens 31. Dezember 2019 festgesetzt wurden. Auf Antrag hat die Gemeinde dann eine fiktive Abrechnung des endgültigen Beitrags auf Grund der bis zum Ablauf einer der Fristen entstandenen Kosten vorzunehmen und den Unterschiedsbetrag zu erstatten, wenn die fiktive Abrechnung ergibt, dass die Vorausleistung den fiktiven endgültigen Beitrag übersteigt. Der Antrag kann ab Ablauf einer der Fristen nach Art. 5a Abs. 8 KAG gestellt werden. Sofern die Frist nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb Spiegelstrich 1 KAG jedoch zum 1. März 2021 bereits abgelaufen ist, findet das KAG in der am 28.02.2021 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

Im Interesse der Rechtssicherheit und der Refinanzierbarkeit beitragspflichtiger Aufwendungen wurde von der Verwaltung unter Umsetzung der Muster-EBS des Bayerischen Gemeindetages die notwendige Änderung der Erschließungsbeitragssatzung erarbeitet.

Der Satzungsentwurf enthält die wichtige Umstellung der Rechtsgrundlage und die Anpassung des Satzungsinhalts an die Muster-EBS (Stand März 2021). Die Übernahme der Passagen aus der Muster-EBS sind in dem vorgelegten Satzungsentwurf in grüner Schrift enthalten. Der sich dadurch ergebende Wegfall von Passagen, Buchstaben und Zahlen ist in roter Schrift dargestellt.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung des Marktes Schwanstetten in der vorgelegten Form.